

Für das Nachschlagewerk !
Für die Amtliche Sammlung !

Gesetz: 32. DVO/UmsTG § 2 Abs 2 = Berliner Durchführungs-
bestimmung Nr 21 zur UmstVO § 2 Abs 2.

Rechtssatz: Ein Anspruch auf eine Kapitalleistung aus einer
Unfallversicherung, der auf einem vor dem Wäh-
rungsstichtag eingetretenen Versicherungsfall be-
ruht, ist dann voll umzustellen, wenn der Ver-
sicherungsanspruch erst nach dem Währungsstichtag
fällig geworden ist.

Aktenzeichen: II ZR 68/53

KG Berlin

Urteil des BGH vom 23. Januar 1954 - LG Berlin

Verkündet

am 23. Januar 1954

Jodas, Justizangestellter,

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des H. [REDACTED] der D. [REDACTED] I. [REDACTED],
V. [REDACTED] a. G. [REDACTED], vertreten durch
seinen Vorstand Dr. De. [REDACTED] in B. [REDACTED],
Li. [REDACTED] Str. [REDACTED],

Beklagten und Revisions-
klägers,

-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

gegen

die Witwe Elise K. [REDACTED] geb. H. [REDACTED] in
B. [REDACTED]-Ch. [REDACTED], Sch. [REDACTED] Str. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte.

-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 23. Januar 1954 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Drost, Dr. Selowsky, Dr. Delbrück,
Dr. Haidinger und Artl für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
4. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin-Char-
lottenburg vom 18. Dezember 1952 wird auf Kosten
des Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

10

-2-

Tatbestand:

Der Ehemann der Klägerin war beim Beklagten mit einer Versicherungssumme von 10.000 RM für den Todesfall gegen Unfall versichert. Er starb am 13. Dezember 1947 an einem bösartigen Sarkom, das an seinem rechten Arm aufgetreten war. Die Klägerin verlangt die Auszahlung der Versicherungssumme mit der Behauptung, dass das Sarkom durch einen Unfall entstanden sei, den ihr Ehemann am 7. August 1947 auf dem S-Bahnhof S-Platz in B-erlitten hatte, indem er mit dem rechten Arm gegen einen Türgriff eines ausfahrenden S-Bahn-Zuges gefallen war. Über diesen Unfall hatte die Klägerin dem Beklagten am 16. Oktober 1947 eine schriftliche Anzeige erstattet. Der Beklagte bestritt, dass der Tod mit dem Unfall in ursächlichem Zusammenhang stehe und lehnte deshalb die Entschädigungspflicht mit Schreiben vom 8. April 1948 ab. Hiergegen erhob die Klägerin am 29. Mai 1948 Widerspruch und benannte ihren Parteiarzt für die in den Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB) bei solchen Streitfragen vorgesehene Ärztekommmission. Nach Erstattung des von dieser eingeholten Gutachtens des Prof. C- einigten sich die Parteien am 14. September 1949 dahin, dass der Beklagte der Klägerin 80 % der Versicherungssumme in Höhe von 8.000 RM umgestellt auf 800 DM zahlte, wobei sich die Klägerin ihre weiteren Rechte für den Fall vorbehielt, dass durch eine spätere gesetzliche Regelung eine günstigere Umstellung solcher Ansprüche erfolgen sollte. Nach Erlass der Durchführungsbestimmung (DB) Nr 21 zur UmstVO vom 10. Januar 1950 (VOBl Berlin 1950, 24), die für Berlin dieselbe Regelung traf wie die 32. DVO/UmsTG für die Bundesrepublik, vertritt die Klägerin den Standpunkt, dass nach § 2 Abs 2 der DB Nr 21 die durch Vergleich auf 8.000 RM herabgesetzte Versicherungssumme im Verhältnis 1 : 1 umzustellen und nach Massgabe der Anordnung des Berliner Aufsichtsamtes für das Versicherungswesen vom 10. Januar 1950 (VOBl Berlin 1950, 51) in Form einer Rente zu zahlen sei, wo-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

bei die vom Beklagten bereits gezahlten 800 DM auf die erste Rate anzurechnen seien. Diese Beträge macht sie nunmehr mit der Klage geltend. Der Beklagte ist der Auffassung, dass der Versicherungsanspruch durch § 2 Abs 2 der DB Nr 21 nicht erfasst werde, weil nicht nur der Unfall, sondern auch der Tod des Versicherten schon vor der Währungsreform eingetreten sei.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen (VersR 1952, 172), das Kammergericht hat ihr stattgegeben. Mit der Revision um deren Zurückweisung die Klägerin bittet, erstrebt der Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

Nach den rechtlich bedenkenfreien, auch vom Beklagten mit der Revision nicht mehr angegriffenen Ausführungen des Berufungsgerichts stellt die Vereinbarung vom 14. September 1949 einen Vergleich gemäss § 779 BGB dar, durch den der frühere Streit der Parteien darüber, ob der Tod des Versicherten durch dessen Unfall verursacht worden ist, beseitigt wurde, so dass der Beklagte auch dann nicht mehr auf diese alte Streitfrage zurückgreifen kann, wenn die Klägerin nunmehr von ihrem an die gesetzliche Umstellungsregelung geknüpften Vorbehalt Gebrauch macht. Der Streit der Parteien geht hiernach jetzt nur noch darum, ob der durch ihren Vergleich vom 14. September 1949 auf 8.000 RM begrenzte Versicherungsanspruch voll oder im Verhältnis 10 : 1 umzustellen ist.

Die Regelung, die in § 2 Abs 1 der DB Nr 21 und der inhaltsgleichen 32. DVO/UmsTG für die Umstellung von Unfallversicherungsansprüchen auf Zahlung von Renten und anderen wiederkehrenden Leistungen getroffen ist, ist klar. Nach ihr werden diese Ansprüche auch dann, wenn sie auf vor dem Währungsstichtag eingetretenen Versicherungsfällen beruhen, insoweit voll umgestellt, als sie "für die Zeit nach dem 20.6.1948

10

(Währungsstichtag) zu erfüllen sind". Diese Regelung betrifft also die "überhängenden Schäden", d.h. die Fälle, in denen der Versicherungsfall selbst schon vor der Währungsreform eingetreten ist, die bedingungsmässige Abwicklung der daraus erwachsenden Versicherungsansprüche aber ganz oder zum Teil in die Zeit nach dem Währungsstichtag fällt. Dabei kann als Versicherungsfall hier wie auch sonst in der Unfallversicherung nur der Unfall selbst verstanden werden. Es ist also unerheblich, wann die sonstigen bedingungsmässigen Voraussetzungen für die Entstehung des Versicherungsanspruchs eingetreten sind, also z.B. wann bei der Invaliditätsentschädigung die Invalidität erkannt und dem Versicherer zur Kenntnis gebracht worden ist. Auch wenn dies schon vor dem Währungsstichtag geschah, ist die Rente für die Zeit nach dem Währungsstichtag zweifelsfrei in voller Höhe in DM zu zahlen. Auf der anderen Seite erfasst § 2 Abs 1 fraglos nur diejenigen wiederkehrenden Leistungen, die für die Zeit nach dem Währungsstichtag zu erfüllen sind, belässt es also bei den für die vorhergehende Zeit geschuldeten Leistungen auch dann bei der Umstellung im Verhältnis 10 : 1, wenn sie vor dem Währungsstichtag noch nicht befriedigt waren und nunmehr in der neuen Währung zu begleichen sind.

Nach dem zweiten Absatz des § 2 soll nun dieselbe Regelung auch dann Anwendung finden, wenn aus einer Unfallversicherung nicht eine Rente, sondern, wie hier, eine Kapitalleistung zu erbringen ist. Der Grund, der den Gesetzgeber zu dieser Bestimmung bewogen hat, liegt auf der Hand. Da zwischen Renten- und Kapitalleistungen im wirtschaftlichen Ergebnis letzten Endes kein Unterschied besteht, konnten die Kapitalleistungen aus der Unfallversicherung bei der Umstellung nicht schlechter gestellt werden als die Rentenzahlungen aus ihr. Die von der Revision aufgegriffene Auffassung des Landgerichts, dass gleichwohl die Kapitalzahlungen aus der Unfallversicherung umstellungsrechtlich ungünstiger gestellt

werden sollten als die Rentenzahlungen, geht an der klaren gegenteiligen Regelung des Gesetzes vorbei. Die Vergleiche mit der Lebensversicherung einschliesslich der Invaliditätszusatzversicherung sind deshalb belanglos, weil für die Unfallversicherung in der DB Nr 21 (= 32. DVO/UmsTG) gerade eine andere umstellungsrechtliche Regelung getroffen worden ist als für die Lebensversicherung (BGHZ 4, 219). Ob diese unterschiedliche Behandlung beider Gruppen von Versicherungsansprüchen sachlich gerechtfertigt war, ist hier nicht zu entscheiden.

Aus dem Grundsatz, dass die Kapitalleistungen aus der Unfallversicherung in gleicher Weise wie die Rentenleistungen umzustellen sind, folgt zunächst, dass der zweite Absatz des § 2 nicht einen engeren Kreis von "überhängenden Schäden" erfassen kann als sein erster Absatz. Schon aus diesem Grunde ist die auf das Privatgutachten von Ebel gestützte Auffassung der Revision, der zweite Absatz betreffe nur die Überhangfälle in denen zwar der Unfall vor dem Währungsstichtag, die Unfallfolge als Anspruchsvoraussetzung aber erst nachher eingetreten sei, rechtlich unhaltbar. Das Gesetz gibt für eine solche Einschränkung im zweiten Absatz ebensowenig einen Anhalt wie im ersten Absatz des § 2. Überdies würden Unfallfolge bzw Entstehung des Versicherungsanspruchs auch kein geeignetes Kriterium darstellen. Beide fallen nämlich, wie Ebel nicht beachtet hat, in dem in § 2 Abs 2 ebenfalls geregelten Fall der Invaliditätsentschädigung keineswegs zusammen; denn der Anspruch auf Zahlung einer Invaliditätsentschädigung entsteht nicht schon mit dem Eintritt der durch den Unfall verursachten Invalidität, sondern nach § 6 AUB erst dann, wenn die Invalidität als solche und als Unfallfolge erkannt ist, wobei das Erkennen rechtzeitig erfolgt sein muss, dass der Versicherungsnehmer in der Lage ist, die Anmeldefrist von 1 1/4 Jahren seit dem Unfall einzuhalten (Urteil des erkennenden Senats vom 19. 12.53 - II ZR 43/53 - Haidinger VersR 1952, 412). In diesem

Fall wäre es also vollends willkürlich, entweder den Eintritt der Invalidität oder ihr Erkennen als den für die Anwendung des § 2 Abs 2 massgebenden Zeitpunkt anzusehen. Da diese Bestimmung die volle Umstellung der Kapitalleistung weder auf das eine noch auf das andere Ereignis abstellt, kann keines von ihnen entscheidend sein.

Aus dem in § 2 Abs 2 normierten Satz, dass die Umstellung der Kapitalleistungen aus der Unfallversicherung in gleicher Weise erfolgen soll, wie die im ersten Absatz geregelte Umstellung der Rentenleistungen, folgt aber auch, dass es hier ebensowenig wie dort auf den - überdies willkürlichen - Umstand ankommen kann, ob der Versicherer den Versicherungsanspruch vor oder erst nach dem Währungsstichtag erfüllt hat. Deshalb kann auch der Auffassung von Prölss (DRZ 1949, 508) nicht gefolgt werden, dass die Kapitalansprüche aus der Unfallversicherung immer schon dann voll umzustellen seien, wenn sie am Währungsstichtag noch nicht befriedigt waren (so auch Starke VW 1950, 291; Bischoff VW 1951, 161 und VersR 1953, 140).

Wenn der zweite Absatz des § 2 die in dem ersten Absatz für Rentenleistungen getroffene Regelung auf die Kapitalleistungen schlechthin für anwendbar erklärt, so würde das bei wörtlicher Auslegung bedeuten, dass aus den vor dem Währungsstichtag eingetretenen Versicherungsfällen diejenigen Ansprüche auf Versicherungsleistungen voll umzustellen sind, "die für die Zeit nach dem (Währungsstichtag) zu erfüllen sind". Nun ist nicht zu verkennen, dass eine solche wörtliche Anwendung auf die Kapitalleistungen nicht passt, weil sie - anders als die Renten - ohne Beziehung auf einen bestimmten Zeitraum geschuldet werden. Dies gilt entgegen der Ansicht von Starke (aaO) auch dann, wenn die Kapitalzahlung in mehreren Raten zu leisten ist; denn auch dann sind solche Leistungen nicht für bestimmte Zeiträume, sondern zu bestimmten Zeitpunkten zu erbringen. Scheidet hiernach auch eine wörtliche Anwendung des § 2 Abs 2 auf die Kapitalleistungen aus, so bleibt doch die

Möglichkeit ihrer sinngemässen Anwendung offen. Dies kann auch wie Starke und Bischoff überzeugend dargelegt haben, nur dann führen, dass als objektives und zuverlässiges Kriterium für die Anwendbarkeit des § 2 Abs 2 nur die Fälligkeit der Kapitalleistung in Betracht kommen kann, dass also aus den vor dem Währungsstichtag eingetretenen Versicherungsfällen diejenige Ansprüche auf Kapitalleistungen voll umzustellen sind, deren Erfüllung erst zu einem nach dem Währungsstichtag liegenden Zeitpunkt verlangt werden konnte, oder - nach feststehendem juristischem Sprachgebrauch kürzer ausgedrückt - diejenigen Ansprüche, die erst nach dem Währungsstichtag zu erfüllen waren. Genau das besagt auch ausdrücklich der § 1 der auf Grund von Ziff 29 der DB Nr 4 zur UmstVO (= § 8 Abs 4 der VersVO) erlassenen Anordnung der Versicherungsaufsichtsbehörde vom 1. Januar 1950 (VOBl Berlin 1950, 51 = Anordnung der Versicherungsaufsichtsbehörden des Bundes vom 15. November 1949 - Bundesanzeiger Nr 30/49). Wie das Berufungsgericht mit Recht annimmt, stellt diese Bestimmung damit unter Beseitigung der letzten Zweifel, die sich aus der gesetzestechnisch wenig glücklich gefassten Bestimmung des § 2 Abs 2 der DB Nr 21 (= 32 DVO/UmsTG) ergeben könnten, rechtsverbindlich klar, dass die Fälligkeit der Kapitalleistung das für die Anwendung des § 2 Abs 2 entscheidende Merkmal ist. Hierdurch erhält die Bestimmung auch erst ihren vollen Sinn. Das Bedürfnis zu ihrem Erlass erwuchs gerade aus der Eigenart der Versicherung, dass zwischen dem Versicherungsfall und der Fälligkeit des Versicherungsanspruchs schon wegen der notwendigen Erhebungen des Versicherers (§ 11 VVG) regelmässig ein längerer Zeitraum liegt, so dass bei Eintritt der Währungsreform zahlreiche "überhängende Schäden" vorlagen, die bei Erlass der 21. DB (= 32. DVO UmsTG) eine Regelung erheischten.

Das Berufungsgericht hat schliesslich auch insofern recht, als es den streitigen Versicherungsanspruch erst als mit dem Abschluss des Vergleichs vom 14. September 1949 fällig

geworden ansieht, weil die Klägerin nach den §§ 12 Ziff 2, 14 AUB vorher wegen des bis dahin vor der Ärztekommision schwebenden Verfahrens keinen Anspruch auf Auszahlung der Versicherungssumme hatte. Die von Ebel in seinem Privatgutachten vertretene, als "herrschende Meinung" bezeichnete Auffassung, dass § 14 AUB keine Fälligkeitsbestimmungen gemäss § 284 BGB darstelle und dass die Fälligkeit des Versicherungsanspruchs durch das Verfahren vor der Ärztekommision nicht hinausgeschoben werde, ist nicht haltbar, weil sie mit dem klaren Wortlaut der §§ 12, 14 AUB in unvereinbarem Widerspruch steht (Bruck-Möller VVG § 11 Anm 11). Ebel kann sich hierfür auch nicht auf Prölss berufen. Dieser vertritt an der von Ebel angeführten Stelle (Prölss VVG 7. Aufl § 14 AUB Anm 1) lediglich die zweifelsfreie Auffassung, dass es sich bei § 14 AUB nicht um eine Fälligkeitsbestimmung gemäss § 284 Abs 2 BGB handelt.

Die Ansicht der Revision, dass die Versicherungssumme schon beim Tode des Versicherten habe verlangt werden können und dass deshalb der Versicherungsanspruch schon damals fällig geworden sei, beruht auf einer unzulässigen Vermengung der Begriffe "Anspruchsentstehung" und "Fälligkeit", deren rechtliche scharfe Trennung nach § 11 VVG gerade im Versicherungsrecht unerlässlich ist (Bruck-Möller § 11 Anm 4).

Da hiernach der Versicherungsanspruch der Klägerin erst nach der Währungsreform fällig geworden ist, hat ihn das Berufungsgericht mit Recht in dem durch den Vergleich begrenzten Umfang voll umgestellt und der Klägerin den seiner Höhe nach jetzt nicht mehr streitigen restlichen Anspruch zu Recht

zuerkannt. Die Revision des Beklagten war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Drost

Dr. Selowsky

Dr. Delbrück

Dr. Haidinger

Artl